

## **Rechtssoziologie – die Zukunftsdisziplin der Jurisprudenz**

[Aus der Abschiedsvorlesung „Auflösung des Rechts“ von Prof. Röhl am 31. Juli 2003 in Bochum]

Rechtssoziologie ist eine große Erfolgsgeschichte. Als ich 1975 nach Bochum berufen wurde, war der Lehrstuhl für Rechtssoziologie und Rechtsphilosophie noch nie besetzt gewesen. Das war noch in einer Zeit, in der viele, Akteure ebenso wie Beobachter, Soziologie mit Sozialismus verwechselten. Die Studentenbewegung, die 1968 ihren Höhepunkt erreicht hatte, war kaum abgeebbt. Die Soziologie war weitgehend vom Marxismus und der Frankfurter Schule geprägt. Ich selbst war damals zwar als Rechtssoziologie habilitiert, galt aber, wohl wegen meiner Vergangenheit als Richter und meiner aktuellen Tätigkeit als Chefsyndikus einer Versicherungsgruppe, als unverdächtig. Zudem verband sich mit meiner Person die Hoffnung, dass ich mich nicht auf die Rechtssoziologie kaprizieren, sondern mich auch oder gar in erster Linie dem Zivilrecht widmen würde.

Die Zeiten haben sich geändert. Inzwischen ist es nicht mehr Stigma, sondern viel eher eine Auszeichnung, wenn ein Jurist zugleich als Rechtssoziologe ausgewiesen ist. Anscheinend gibt es keine bessere Schlüsselqualifikation, um Richter am Bundesverfassungsgericht zu werden. Di Fabio saß seinerzeit in dem ersten rechtssoziologischen Seminar, das ich in Kiel gehalten habe, und er hat dann später mit einer Arbeit über Luhmanns Systemtheorie promoviert. Frau Limbach und die Richter Bryde, Grimm, Hassemer und Hoffmann-Riem waren oder sind bekennende Rechtssoziologen. Frau Lübbe-Wolf hat jedenfalls noch eine rechtssoziologische Tagung im Zif in Bielefeld organisiert.

Der Grund für den Erfolg der Rechtssoziologie ist leicht auszumachen. Er liegt nicht darin, dass die praktisch tätigen Juristen für ihre Tagesarbeit rechtssoziologische Literatur zitieren. Aber sie werden im Alltagsgeschäft viel stärker von der Rechtssoziologie geprägt, als sie es selbst wahrnehmen. Tatsächlich sind viele der Problemkreise, die irgendwann zu Rechtsproblemen geworden sind, mit einem Vorlauf von 20 oder auch nur von zehn Jahren von der Rechtssoziologie aufgearbeitet worden. Rechtssoziologie ist die Zukunftsdisziplin der Jurisprudenz.

Der Großangriff des Marxismus, der sich ja auch als soziologische Theorie verstand, ist allerdings gescheitert. Aber das Stichwort von der Klassenjustiz hat auch das bürgerliche Lager aufgeschreckt. Für das Zivilrecht zentral war die Feststellung, dass die Vertragsfreiheit nur als Axiom verstanden werden darf, während in der sozialen

Wirklichkeit Zwangslagen vorherrschen, die die Freiheit zum Vertragsschluss erheblich einschränken. Solche Beschränkungen hat die Rechtssoziologie besonders für vier Rechtsgebiete aufgezeigt, nämlich für die Verwendung Allgemeiner Geschäftsbedingungen, für das Mietrecht, das Arbeitsrecht sowie für Kredit und Bürgschaft. Darauf haben Gesetzgebung und Rechtsprechung längst reagiert. Ungeniert hat das Bundesverfassungsgericht, als es den Zivilgerichten von Verfassungs wegen die Inhaltskontrolle von Verträgen aufgab, Wendungen übernommen, die zuvor nur in der Rechtssoziologie üblich waren, insbesondere die Rede von der strukturell ungleichen Verhandlungsstärke der Parteien.

Das Problem der Chancengleichheit und des Zugangs zum Recht war unter der Überschrift *access to justice* ein internationales Thema der Rechtssoziologie. Dazu entstanden zahlreiche Arbeiten über die Rechtsbedürfnisse des Publikums sowie über die sog. Zugangs- und Erfolgsbarrieren. Nach amerikanischem Vorbild wurde es üblich, Probleme, die sich zu einer rechtlichen Austragung eignen, als Rechtsbedürfnisse (*legal needs*) zu bezeichnen. Die verschiedenen Institutionen, die auf diese Bedürfnisse antworten, und ebenso die Arbeit, die sie verrichten, wurden Rechtsdienste oder rechtliche Dienstleistungen (*legal services*) genannt. Als diese Ausdrücke von Rechtssoziologen in Deutschland erstmals verwendet wurden, erhob sich unter Juristen ein Sturm des Protestes. Man könne doch die Rechtsprechung nicht als schnöde Dienstleistung qualifizieren. Heute wird im Zuge der Justizmodernisierung wie selbstverständlich von der Kundenorientierung und den Dienstleistungen der Gerichte geredet.

Besondere Aufmerksamkeit haben die Institutionen der Rechtsberatung, die Kosten der Rechtsverfolgung und vor Gericht entstehende Kommunikationsprobleme gefunden. Der Zugang zum Recht wurde 1980 mit der Reform des Armenrechts zur Prozesskostenhilfe und der Einführung der Beratungshilfe erheblich verbessert. Heute habe ich allerdings manchmal den Eindruck, als ob unsere Gerichte am liebsten ihre Eingänge zumauern würden.

Ein großes Thema der Rechtssoziologie waren über viele Jahre die Alternativen zum Recht und zur Justiz, also die außergerichtliche Streitregelung, die heute so populär geworden sind. Anthropologen lieferten anschauliche Berichte über nichtrechtliche Formen der Konfliktregelung in einfachen Stammesgesellschaften. Parallel dazu entstanden Berichte über außergerichtliche Streitschlichtung im modernen Japan sowie

über die gesellschaftliche Gerichtsbarkeit in den sozialistischen Ländern. Sie öffneten einem größeren Publikum die Augen dafür, dass Verrechtlichung und Vergerichtlichung, die in der modernen Industriegesellschaft westlicher Prägung das bevorzugte Mittel der Konfliktregelung bilden, keine naturnotwendigen Phänomene sind. Diese Berichte lieferten zugleich die Modelle für Verfahren zur außergerichtlichen Streitregelung, die heute in aller Munde ist.

1954 rückte in den USA mit der Entscheidung des US Supreme Court im Fall Brown gegen den Board of Education of Topeka das Problem der Rassendiskriminierung in den Vordergrund. In der genannten Entscheidung hatte sich das Verfassungsgericht erstmals auf ein sozialwissenschaftliches Gutachten über die schädlichen Wirkungen der Rassendiskriminierung auf die Persönlichkeitsentwicklung schwarzer Kinder bezogen. Daraus ist in den USA eine bis heute andauernde Diskussion über die Notwendigkeit und Zulässigkeit von affirmative action, das heißt also, der gezielten Bevorzugung diskriminierter Personen geworden. Als nächstes großes Thema kam die Frage der Geschlechterdiskriminierung hinzu. Ich behaupte bisher unwidersprochen, dass an meinem Lehrstuhl 1986 die erste explizite Frauenforschung an dieser Universität gelaufen ist. Für einen Bericht über die Situation der Frauen in Bochum haben damals 24 Mitarbeiter die Fakten zusammengetragen, und Herr Kollege Pieroth und Herr Dr. Delmere, die zu meiner Freude beide heute anwesend sind, haben auf dieser Grundlage über die rechtliche Zulässigkeit von Frauenförderplänen gearbeitet. Heute erscheint das alles wie selbstverständlich.

Ein anderes Thema der Rechtssoziologie war die Entdeckung und Beschreibung dessen, was wir brauchbare Illegalität nennen. Es geht etwa darum, dass das offizielle Recht in vielen Situationen von denen, die das Recht verwalten, also besonders von Beamten und Polizisten, Richtern und Staatsanwälten, sozusagen hinter vorgehaltener Hand, gar nicht oder mit eigenmächtigen Änderungen angewendet wird, weil eine strikte Befolgung gar nicht funktional wäre. Gesundheits- und Gewerbeaufsichtsämter, Steuer und Umweltbehörden entwickeln eigene Regeln für die Ausübung ihres Ermessens und nicht selten auch gesetzeswidrige Praktiken. Die Polizei kann sich längst nicht um alle Gesetzesverstöße kümmern, die ihr bekannt werden, und steuert ihre Tätigkeit mit weitgehend informellen Programmen. Heute werden die Polizisten so geschult, dass auch Generalstaatsanwälte und Landgerichtspräsidenten keine Chance mehr haben, wenn sie in eine Verkehrskontrolle geraten. Als „Han-

del mit der Gerechtigkeit“ ist die an sich unzulässige Aushandlung des Ergebnisses im Strafverfahren von Rechtssoziologen beschrieben worden, lange bevor die Gerichte diese Praxis zugaben und versuchten, sie rechtlich in den Griff zu bekommen.

Aber auch auf der instrumentell praktischen Ebene der Rechtstatsachenforschung war die Rechtssoziologie in einer Vorreiterrolle. Schon in den 30er Jahren (des vorigen Jahrhunderts) hat Fredrick Beutel gezeigt, dass man jedes neue Gesetz mehr oder weniger als Quasiexperiment verstehen kann, und unter dem Titel „Experimentelle Rechtswissenschaft“ zeitlich befristete Gesetze gefordert, wie sie heute schon fast zur Selbstverständlichkeit geworden sind.

Organisationssoziologische Vorstellungen, wie ich sie Anfang der 90er Jahre unter der Überschrift Court-Management oder Gerichtsmanagement aus den USA importiert habe, fließen heute jedem Gerichtspräsidenten leicht von den Lippen.

Ich könnte mit meiner Aufzählung noch lange fortfahren. Das bedeutet aber keineswegs, dass alles in Ordnung wäre. Die Rezeption rechtssoziologischer Arbeiten durch die Jurisprudenz erfolgt nur höchst selektiv. Oft beschränkt sie sich auf die Übernahme des Vokabulars. Und ich stehe nicht an, der Rechtspolitik nachzusagen, dass sie sich opportunistisch solche Forschungen herausgreift, die ihr ins Konzept passen. Beispiele finden sich in der seinerzeit von Herrn Stempel im Bundesjustizministerium verantworteten großen Strukturanalyse der Justiz. Am besten gefiel der Justizministerin eine durchaus problematische Analyse, die dem Einzelrichter Sparpotential ohne Qualitätsverlust attestierte, sowie die (utopische) Prognose, alternative Verfahren könnten 40 % der Zivilprozesse einsparen.

Die Rechtssoziologie ist bis zur Unkenntlichkeit breitenwirksam und damit ein Opfer des eigenen Erfolges geworden. Alle besseren Juristen reden heute beinahe so, wie noch vor dreißig Jahren nur die Außenseiter aus der Rechtssoziologie. Manchmal habe ich deshalb das Gefühl, dass sie ihren „Biss“ verloren hat. Ich habe mich immer sehr deutlich gegen eine politisierende Wissenschaft ausgesprochen. Es gibt keine marxistische und ebenso wenig eine ökologische oder eine feministische Epistemologie. Aber das heißt nicht, dass man nicht starke politische Vorstellungen und Ziele haben dürfte. Im Gegenteil: Die interessantesten Arbeiten kommen immer wieder von denen, die die bestehenden Verhältnisse kritisch sehen, die sich für ein politisches Ziel engagieren und im Interesse der Gerechtigkeit einem sozialen Wandel das Wort reden. Auch deshalb, weil es immer wieder politisch engagierte Wissenschaftlerinnen

und Wissenschaftler gibt, darf man mit gutem Grund sagen: Rechtssoziologie bleibt die Zukunftsdiziplin der Jurisprudenz.

Webseite [www.rechtssoziologie.info](http://www.rechtssoziologie.info)

Seit Anfang 2003 gibt es die Webseite rechtssoziologie.info. (Den Namen rechtssoziologie.de hält ein Domain-Grabber besetzt.) Auf dieser Seite versucht die Vereinigung für Rechtssoziologie in Zusammenarbeit mit der Sektion Rechtssoziologie der DGS aktuelle Informationen zur Rechtssoziologie anzubieten. Das reicht von Angaben zu Institutionen und Personen über Tagungsankündigungen und interessanten Links bis hin zu Stellenangeboten und „Kleinanzeigen“. Das Angebot kann aber nur so gut sein, wie die Informationen, die Sie uns zukommen lassen. Daher unsere Bitte: Schreiben, faxen, melden oder mailen Sie, was immer Sie für wissenswert halten, an Prof. Dr. Klaus F. Röhl, Ruhr-Universität Bochum, Juristische Fakultät, GC 6/60, 44780 Bochum, Tel. 0234-3225256, Fax 0234-9409077, Mail [LS.Roehl@jura.ruhr-uni-bochum.de](mailto:LS.Roehl@jura.ruhr-uni-bochum.de).

Übrigens: Rechtssoziologie.info hat auch eine Seite Preprints and Reprints. Hier können, solange der Platz reicht, noch unveröffentlichte Arbeiten eingestellt werden oder ältere Aufsätze, die bekanntlich in der Regel gemäß § 38 UrhG in Jahr nach dem Erstabdruck wieder frei werden, zugänglich gemacht werden. Wenn Sie ein Angebot haben, senden Sie es bitte als Pdf-Datei an Prof. Röhl.

Projekt „Rechtssoziologie unter fremder Flagge“

Vielleicht haben Sie den Eindruck, dass die Rechtssoziologie auf dem Rückzug sei. Es gibt nur relativ wenige Veröffentlichungen, die die Rechtssoziologie im Titel führen, und nur eine einzige Zeitschrift, die speziell der Rechtssoziologie gewidmet ist. Tatsächlich erscheinen aber laufend viel mehr Arbeiten, die der Sache nach rechtssoziologisch sind, ohne sich als solche zu deklarieren. Rechtssoziologische Arbeiten erscheinen in allgemeinsoziologischen Zeitschriften, sie erscheinen unter dem Label Kriminologie oder Politikwissenschaft, Verwaltungswissenschaft, Staatslehre oder als feministische Studien. Auch (Rechts-)Anthropologie, Kulturwissenschaften und selbst hartgesottene Juristen produzieren immer wieder interessante Stücke, die zur Rechtssoziologie gehören, aber nicht als solche wahrgenommen werden. Es lohnt sich, all die Rechtssoziologie, die unter fremder Flagge segelt, einzufangen. Wir wollen jedenfalls den Versuch unternehmen, auf der Webseite laufend Rechtssoziolo-

gie.info über „Rechtssoziologie unter fremder Flagge“ zu berichten. Das können wir aber nicht Herrn Röhl überlassen, der die Webseite technisch betreut. Daraus muss vielmehr ein gemeinsames Projekt werden. Daher die Frage: Wer unternimmt es, eine oder mehrere Zeitschriften zu beobachten und etwa alle sechs Monate oder auch nur einmal im Jahr eine Notiz mit einschlägigen Fundstellen und, wenn der Titel nicht aussagekräftig genug ist, mit einigen Stichworten zum Inhalt einzusenden?

Hier ein Beispiel:

Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie Band xxx 2003:

S. xxx-xxx

In folgenden Zeitschriften könnte man fündig werden:

Leviathan

Rechtstheorie

Archiv für Rechts- Sozialphilosophie

Monatschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform

Dogmatische Zeitschriften zum Öffentlichen Recht

Dogmatische Zeitschriften zum Zivilrecht

Dogmatische Zeitschriften zum Strafrecht

Soziale Welt

Auch „verdächtige“ Festschriften sollten durchgesehen werden.